

1149 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

21. 5. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über eine Änderung des Bundesgesetzes über Stu- dienrichtungen der Bodenkultur

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studien-
richtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/
1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.
Nr. 327/1971 hat zu lauten:

„An den Hochschulen, denen gemäß § 15
Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, ist für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

In § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur in seiner ursprünglichen Fassung wurden Studienkommissionen für die Dauer der beiden Studienjahre 1969/70 und 1970/71 eingesetzt. Sie wurden aus Vertretern der Hochschulprofessoren, des „akademischen Mittelbaus“ und der Studenten zusammengesetzt. Zu ihren Aufgaben gehörte insbesondere die Erlassung der Studienpläne, aber auch die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung.

Als es sich einerseits herausstellte, daß die ursprünglich normierte zweijährige Funktionsperiode zur Erlassung aller Studienpläne nicht ausreichte und anderseits festgestellt werden konnte, daß sich die Studienkommission bewähren und ihre Tätigkeit wertvolle Beiträge zur Neugestaltung der Studien und zu ihrer laufenden Anpassung an die Fortschritte der Wissenschaften und die geänderten beruflichen Anforderungen leisten kann, wurde durch die Novelle zum Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 327/1971, die Funktionsdauer der Studienkommissionen auf die Studienjahre 1971/72 bis 1973/74 erstreckt. Das

Studienjahr 1973/74 endet mit 30. September 1974. Mit dem gleichen Zeitpunkt endet auch die Funktionsperiode der Studienkommissionen nach dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, dem Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen und dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen. Das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen sowie das Bundesgesetz über das Studium der Medizin enthalten keine Befristung der Tätigkeit der Studienkommissionen. In der Regierungsvorlage für ein Universitäts-Organisationsgesetz, 888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, ist die Einrichtung von Studienkommissionen in den §§ 57 bis 60 generell vorgesehen.

Da jedoch voraussichtlich ein neues Universitäts-Organisationsgesetz erst nach dem 1. Oktober 1974 in Kraft treten wird, würde es ab diesem Zeitpunkt an einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der Studienkommissionen für die oben erwähnten Studienrichtungen fehlen. Soll ihre wertvolle Tätigkeit nicht zum Erliegen kommen, so muß § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur entsprechend abgeändert werden.